

B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan Nr. 236 "Lindenberg", Stadtteil (Alt-)Siegen,
Gemarkung Siegen, Flur 36, 37

Allgemeines

Nach der Friedhofsentwicklungsplanung der Stadt Siegen ist das gesamte Stadtgebiet in mehrere Bestattungsbezirke eingeteilt. Für den Bezirk "Mitte-Ost" ist der Lindenberg als Bezirksfriedhof vorgesehen. Er hat derzeit eine Größe von 10 ha. Eine Erweiterung um weitere 10 ha ist erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen ist der Lindenbergfriedhof und seine notwendige Erweiterung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Weitere Bereiche des Lindenberganges sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage, Freizeitsportanlage und kleinere Bereiche als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der Bauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Städtebauliche Gestaltung

Nach Erfahrungen anderer Städte, den Ergebnissen von Forschungsaufträgen und speziellen Untersuchungen werden mittelgroße Bezirksfriedhöfe mit einer Gesamtbruttofläche von max. 30 ha und einem Einzugsbereich von ca. 25.000 Einwohnern empfohlen, da bei einer solchen Größenordnung bestmögliche Gesamtabläufe gewährleistet sind.

Der Bestattungsbezirk Mitte-Ost umfaßt die Bereiche

S.-Mitte (östlicher Teil)
S.-Kaan-Marienborn
S.-Bürbach
S.-Volnsberg
S.-Breitenbach
S.-Feuersbach

Der Bezirksfriedhof Lindenberg erfaßt ca. 28.000 Einwohner von diesem Bezirk.

Richtwerte zur Ermittlung der Friedhofsbruttofläche in Bezug auf die Einwohnerzahl sind von den topographischen und geologischen Verhältnissen und den sonstigen örtlichen Gegebenheiten abhängig und somit ausschlaggebend für die Größenbemessung.

Für den Bestattungsbezirk Ost wird der Richtwert von ca. 4,5 qm/ Einwohner angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Sterblichkeitsziffer, der Bruttograbfläche und der Belegungsdauer errechnet sich eine Gesamtbelegungsfläche von 17,8 ha für den Bezirksfriedhof Lindenberg.

Nach dem Gutachten des geologischen Landesamtes NW und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse sind nicht alle Flächen belegbar. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan eine Gesamtbruttofläche von 20 ha fest. Hierdurch wird eine Nettofläche von 17,8 ha gewährleistet. Die nicht belegbaren Flächen und die steileren Bereiche sollen mit verschiedenartigen einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden, um den Charakter eines Waldfriedhofes zu erhalten.

Für den Bereich zwischen süd-östlicher Friedhofsgrenze und Bergkuppe sind insgesamt drei kleinere Bereiche als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um bestehende forstwirtschaftliche Flächen, die den Bewirtschaftungsvorschriften des Landesforstgesetzes unterliegen und in der Forstbetriebskarte der Stadt Siegen, mit dem Ziel, diesen Bestand auch weiterhin zu sichern, entsprechend dargestellt sind.

Durch die Erweiterung des Lindenbergfriedhofes wird eine Verlagerung bzw. Neuordnung der vorhandenen Kleingärten und Taubenschläge notwendig. Sie werden in Abstimmung mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Siegen e.V. und dem Kreisverband der Brieftaubenzüchter Siegen-Wittgenstein parallel zur Frankfurter Straße in einer ca. 3,4 ha großen Gesamtanlage zusammengeschlossen.

Neben der Erweiterung des Friedhofes und der damit verbundenen Neuordnung der Kleingärten soll durch die oberhalb des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage festgesetzte private Grünfläche der Erholungs- und Freizeitwert des Lindenberges betont werden.

Diese Festsetzung entspricht den verschiedenen Freizeitsportarten, die schon seit vielen Jahren hier ausgeübt werden.

Für den vorhandenen Friedhof und die geplante Friedhofserweiterung werden ca. 100 und für die Kleingartenanlage, Taubenschläge und Freizeiteinrichtungen ca. 20 Park- und Stellplätze benötigt.

Für die Friedhofsanlage sind 98 Stell- und Parkplätze beidseitig der geplanten Erschließungsstraße in unmittelbarer Nähe der dargestellten neuen Friedhofskapelle vorgesehen.

Die 20 notwendigen Stell- und Parkplätze für die Kleingärten und Taubenschläge sowie 26 weitere Parkplätze für die vorhandenen Freizeitsporteinrichtungen werden östlich der Kleingartenanlage zwischen Frankfurter Straße und geplanter Erschließungsstraße festgesetzt.

Für den öffentlichen Nahverkehr ist im Wendebereich der Erschließungsstraße eine Haltebucht für Linienbusse vorgesehen. Darüber hinaus können parkende Busse wegen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens kurzzeitig im geraden Streckenverlauf der Erschließungsstraße abgestellt werden. Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung - Fußweg - soll die bisher nicht vorhandene fußläufige Erschließung des Lindenberges gewährleisten.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 236 "Lindenberg" liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 36, 37 und wird wie folgt begrenzt:

Im Süden von der nördlichen bzw. südlichen Straßenbegrenzung der Frankfurter Straße (B 54) sowie dem Grundstück, Gemarkung Siegen, Flur 37, Flurstück 69 (vorhandene Kleingartenanlage) teilweise,

im Nord-Westen von den süd-östlichen Grundstücksgrenzen, Gemarkung Siegen, Flur 34, Flurstücke 270, 310 (Gontermann-Peipers GmbH), 311, 179,

im Nord-Osten von den süd-westlichen Grundstücksgrenzen, Gemarkung Siegen, Flur 35, Flurstücke 924 (Weg entlang des bestehenden Friedhofsgeländes), 796, 795, 794, 159, 690, dem Münterweg, den nach Kaan-Marienborn abfallenden Waldflächen in der Flur 35 und in der Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 12 sowie der süd-westlichen Grundstücksgrenze, Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 12, Flurstück 138 (Gasthaus Pfeffermühle).

Der Bebauungsplan Nr. 236 "Lindenberg" umfaßt einen geringen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Lindenberg."

Dieser Teilbereich erstreckt sich auf ein 250 m langes Stück der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Frankfurter Straße B 54) westlich des Lindenberg-Sportplatzes, der südlich an dieses Grundstück angrenzenden öffentlichen Grünfläche und einer hieran anschließenden Teilfläche der Kleingartenanlage, Gemarkung Siegen, Flur 37, Flurstück 69. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 236 "Lindenberg" werden in seinem Geltungsbereich die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Lindenberg" in dem v. g. Teilbereich aufgehoben.

Die Größe des Plangebietes beträgt 38,7 ha.

Erschließung

Als äußere Erschließung des Plangebietes dient die B 54 (Frankfurter Straße).

Die geplante Friedhofskapelle, Friedhof sowie Kleingartenanlage und Taubenschläge werden durch eine innerhalb des Plangebietes liegenden Erschließungsstraße erschlossen.

Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit mit Anbindung an die v. g. Straße ermöglicht wie bisher die für die Freizeitsporteinrichtungen notwendige Erschließung der Bergkuppe. Darüber hinaus kann von hier aus die innere Erschließung der Kleingartenanlage und Taubenschläge erfolgen.

Die derzeit vorhandene Zufahrt zum außerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude des Taubenzuchtvereines (Gerätehaus) muß in nördlicher Richtung in den flachen Böschungsteil der neuen Erschließungsstraße verschoben werden. Die Zufahrtsmöglichkeit ist im Bebauungsplan dargestellt.

Bedingt durch die topographischen Gegebenheiten des Lindenberges muß die Anbindung der Erschließungsstraße an die Frankfurter Straße im Kurvenbereich der Frankfurter Straße erfolgen. Die Frankfurter Straße wird in diesem Bereich entsprechend ausgebaut und erhält die hierfür notwendigen Verkehrslenkenden Markierungen.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluß an das städtische Leitungsnetz. Die anfallenden Abwässer werden durch die Vollkanalisation der Zentralkläranlage in Siegen zugeführt.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Siegerland.

Zustand und Eigentumsverhältnisse

Von der festgesetzten Gesamtfriedhofsfläche (20 ha) ist die Hälfte (10 ha) bereits als Friedhof genutzt. Diese Fläche ist entsprechend gestaltet und mit einer Friedhofskapelle bebaut.

Neben der Friedhofsfläche hat die Stadt Siegen auch im Bereich der Kleingartenanlage und des Freizeitsportbereiches den größten Flächenanteil erworben.

Ein geringer Teil befindet sich noch im Privateigentum.

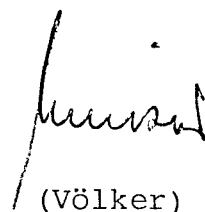
Ordnung des Grund und Bodens

Um die Durchführung des Bebauungsplanes zu ermöglichen, sind gemäß Bundesbaugesetz die Ausübung des Vorkaufsrechtes und bodenordnende Maßnahmen, wie Grenzregelung, Umlegung und evtl. Enteignung erforderlich.

Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten für die städtebaulichen Maßnahmen betragen ohne Grunderwerb 6,0 Mio DM. Neben den Erschließungskosten sind auch die Kosten für eine neue Friedhofshalle (3,5 Mio DM) und die neue Kleingartenanlage (0,35 Mio DM) enthalten. Für die Erschließung im Friedhofsgelände selbst, die in einzelnen Abschnitten über größere Zeiträume erfolgt, ist insgesamt ein weiterer Kostenaufwand von ca. 3,0 Mio DM erforderlich.

Siegen, 05.11.1984

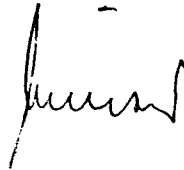


(Völker)

Städt. Baudirektor

Die Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG nach der ortsüblichen Bekanntmachung vom 16. und 18. Februar 1985 in der Zeit vom 04. März 1985 bis 04. April 1985 im Planungsamt der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen.

Siegen, 14.08.1985

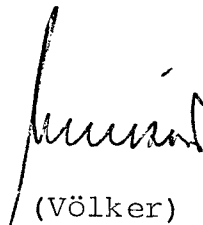


(Völker)
Städt. Baudirektor

Die Begründung wird gemäß der Maßgabe des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 02.11.1987 - Az.: 35.2.1-2.4-87 und dem Beitrittsbeschuß vom 24.02.1988 auf Seite 2 nach dem 1. Absatz wie folgt ergänzt:

"Ferner sind Bestattungen in den im Gutachten des Geologischen Landesamtes NW gekennzeichneten Bereichen "B" und "C" erst nach Durchführung der dort geforderten Maßnahmen zulässig. Das geologische Gutachten wird als Anlage beigegeben.

Siegen, 19.04.1988



(Völker)
Städt. Baudirektor